

Unterrichtung des Landtages nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz)

A. Vorbemerkung

Die Landesregierung wird durch § 9 Artikel 141-Gesetz dazu verpflichtet, den Landtag bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres über

- (1) den Vollzug der Tilgungspläne nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz,
- (2) die Veränderung und den Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz,
- (3) die Veränderung und den Bestand des Kontrollkontos nach § 7 Art. 141-Gesetz und
- (4) die Umsetzung der nach § 7 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsschritte

zu unterrichten. Dieser Pflicht kommt die Landesregierung mit dem vorliegenden Bericht für das Haushaltsjahr 2022 nach.

B. Einhaltung der Schuldenbremse im Jahr 2022

1. Vollzug der Tilgungspläne nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz

Nach § 2 Artikel 141-Gesetz ist eine Abweichung vom strukturellen Neuverschuldungsverbot bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, möglich. In den dafür erforderlichen Beschluss des Hessischen Landtags ist nach § 2 Satz 2 Artikel 141-Gesetz ein Tilgungsplan aufzunehmen, der sicherstellt, dass die aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgeführt werden. Dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen.

Zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie hatte das Land Hessen im Sommer 2020 zusammen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2020 das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ eingerichtet. Darin sollten alle Maßnahmen des Landes zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie bis Ende 2023 gebündelt und transparent ausgewiesen werden. Zur Finanzierung der Maßnahmen verfügte das Sondervermögen über eine eigene Kreditermächtigung. Hierfür hatte der Hessische Landtag das Vorliegen einer besonderen Notsituation im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV festgestellt.

Aufgrund des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 27.10.2021 wurde das Corona-Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ zum 01.01.2022 beendet. Die bis dahin in den Jahren 2020 und 2021 aufgenommenen Notsituationskredite belaufen sich auf 3.559,6 Mio. Euro.

Alle Corona-Maßnahmen sowie deren Finanzierung werden seit dem Jahr 2022 vollständig im Kernhaushalt abgebildet. Der verabschiedete Haushalt 2022 sah noch eine notsituationsbedingte Neuverschuldung in Höhe von 771,1 Mio. Euro vor. Auf Grund der umfangreichen Verbesserungen im Haushaltsvollzug konnte das Land jedoch im Vollzug auf die erneute Inanspruchnahme von Notsituationskrediten verzichten. Ihr Bestand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 beträgt damit unverändert 3.559,6 Mio. Euro.

Mit dem Wegfall des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ hat der Hessische Landtag eine Neuregelung des bisherigen Tilgungsplans beschlossen. Danach wird die Tilgung der aufgenommenen Notsituationskredite in den Jahren 2022 und 2023 unterbrochen und ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro p. a. fortgesetzt. Die erforderlichen jährlichen Tilgungsleistungen reduzieren hierbei ab dem Jahr 2024 im entsprechenden Umfang die zulässige Kreditaufnahmegrenze nach dem Art. 141-Gesetz. Im verabschiedeten Doppelhaushalt 2023/2024 wurde diese Vorgabe entsprechend umgesetzt.

2. Veränderung und Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz

Der auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 Artikel 141-Gesetz zu erfassende Betrag setzt sich nach § 5 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz aus der Summe von Ex-ante-Konjunkturkomponente und der sog. Steuerabweichungskomponente zusammen.

Während die Ex-ante-Konjunkturkomponente grundsätzlich einmalig bei Haushaltsaufstellung auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes zu ermitteln ist (vgl. § 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz), errechnet sich die Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz aus der Differenz zwischen den bei Haushaltsaufstellung festgelegten „Basissteuern“ und der tatsächlichen Steuerentwicklung. Diese Differenz ist nach § 5 Abs. 4, Satz 4 Artikel 141-Gesetz um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen zu bereinigen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden. Grundlage für die Quantifizierung der zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen bildet hierbei regelmäßig die vom Bundesministerium der Finanzen vorgenommene Schätzung der mit den jeweiligen Steuerrechtsänderungen verbundenen finanziellen Auswirkungen.

Ermittlung der Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2022

	- in Mio. Euro -	Erläuterung
Basissteuern 2022	18.210,0	Steuereinnahmen nach LFA und kommunalem Steuerverbund
./. Steuer-Ist 2022	20.201,4	
= Veränderung Steuereinnahmen vor StRÄ	-1.991,4	(-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA
+ Auswirkung Steuerrechtsänderungen	-392,6	
steuerrechtsbedingte Mehreinnahmen	279,7	Basis: finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen gemäß AK „Steuerschätzungen“
steuerrechtsbedingte Mindereinnahmen	-672,3	
= Steuerabweichungskomponente	-2.384,0	(-) = Reduzierung (+) = Erhöhung der zulässigen NKA

Abweichungen durch Rundungen möglich.

Wie die voranstehende Tabelle zeigt, beläuft sich die nach diesen Vorgaben ermittelte Steuerabweichungskomponente für das Jahr 2022 auf minus 2.384,0 Mio. Euro, d.h. um diesen Betrag lagen die um Steuerrechtsänderungen bereinigten tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes über dem Wert der Basissteuereinnahmen.

Aus der Addition mit der Ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von 2,9 Mio. Euro resultiert hieraus für das Jahr 2022 eine den Kreditfinanzierungsspielraum des Landes reduzierende Konjunkturkomponente in Höhe von minus 2.381,1 Mio. Euro. Dieser Betrag ist entsprechend auf dem Konjunkturausgleichskonto für das Jahr 2022 zu erfassen.

Ermittlung der für das Jahr 2022 auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassenden Konjunkturkomponente nach § 5 Abs. 2 Artikel 141-Gesetz

	- in Mio. Euro -	Erläuterung
Ex-ante-Konjunkturkomponente	2,9	Ermittlung bei Haushaltsaufstellung auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes (Outputlückenverfahren)
+ Steuerabweichungskomponente	-2.384,0	Differenz zwischen Basissteuereinnahmen und Ist-Steuereinnahmen unter Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen
= Konjunkturkomponente 2022	-2.381,1	(-) = positiver / (+) = negativer Konjunkturreffekt Der Betrag ist auf dem Konjunkturausgleichskonto nach § 6 zu erfassen

Zusammen mit der Konjunkturkomponente aus den Vorjahren in Höhe von minus 3.625,8 Mio. Euro ergibt sich für das Konjunkturausgleichskonto Ende 2022 ein Bestand in Höhe von minus 6.006,9 Mio. Euro.

**Bestand des Konjunkturausgleichskontos nach § 6 Artikel 141-Gesetz
Ende 2022**

	- in Mio. Euro
	-
Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2021 ¹	-3.625,8
+ Konjunkturkomponente 2022	-2.381,1
= Bestand des Konjunkturausgleichskontos Ende Haushaltsjahr 2022	-6.006,9

¹ einschließlich einer nachträglichen Erhöhung des Konjunkturausgleichskontos um 7,8 Mio. Euro als Folge der Bemerkungen 2021 des Hessischen Rechnungshofs (Drs. 20/9569, Seite 36 f.)

3. Veränderung und Bestand des Kontrollkontos nach § 7

Nach § 7 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz ist nach Abschluss des Haushaltsjahres die tatsächliche Kreditaufnahme des Landes im Kernhaushalt der nach dem Ausführungsgesetz zulässigen Grenze gegenüberzustellen. Die Abweichung ist bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) zu erfassen.

Ermittlung der im Jahr 2022 maximal zulässigen Nettokreditaufnahme nach Artikel 141-Gesetz

	- in Mio. Euro-	Erläuterung
+ Konjunkturkomponente nach § 5 Artikel 141-Gesetz	-2.381,1	Siehe hierzu die Ausführungen zu Ziffer 2.
+ Saldo der finanziellen Transaktionen nach § 4 Artikel 141-Gesetz	136,8	
<i>nachrichtlich:</i> Einnahmen	-116,0	Veräußerung von Beteiligungen (Grp. 133), Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich (OGr. 31), Darlehensrückflüsse (OGr. 17 und 18) einschließlich Verzicht auf Darlehensrückzahlung nach § 4 Art. 141-Gesetz
Ausgaben	252,7	Erwerb von Beteiligungen (Grp. 83), Tilgungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 58), Vergabe von Darlehen (OGr. 85 und 86)
+ Saldo Versorgungsrücklage nach § 1 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz	354,4	Einschließlich nachschüssiger Zuführung Altersspargbuch Hessen
= Maximal zulässige Nettokreditaufnahme 2022	-1.889,9	(-) = Tilgung von Altschulden und/oder Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage (+) = zulässige Grenze für eine Nettokreditaufnahme

Abweichungen durch Rundungen möglich

Die sich nach den Vorgaben des Artikel 141-Gesetzes nach Abschluss des Haushaltsjahres ergebende Grenze für die Nettokreditaufnahme im Jahr 2022 wird in der voranstehenden Tabelle ausgewiesen. Insgesamt liegt die „zulässige“ Kreditaufnahme für das Jahr 2022 bei minus 1.889,9 Mio. Euro; dies bedeutet, dass im Kernhaushalt im Haushaltsjahr 2022 in dieser Höhe eine Tilgungsverpflichtung bestand.

Im Haushaltsvollzug erfolgte eine Tilgung von Krediten in Höhe von 200,5 Mio. Euro. Zudem erfolgte eine Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage von 1.730,0 Mio. Euro, die im Rahmen der Schuldenbremse wie eine Nettotilgung behandelt wird. Im Ergebnis wird damit die Tilgungsverpflichtung in Höhe von 1.889,9 Mio. Euro mit einem Sicherheitsabstand in Höhe von rd. 40,6 Mio. Euro eingehalten.

Dieser Differenzbetrag in Höhe von 40,6 Mio. Euro ist dem Kontrollkonto für das Jahr 2022 gutzuschreiben. Zusammen mit den für die Vorjahre bereits auf dem Kontrollkonto berücksichtigten Beträgen in Höhe von 2.309,6 Mio. Euro resultiert hieraus für das Kontrollkonto Ende 2022 ein Bestand in Höhe von 2.350,2 Mio. Euro.

**Bestand des Kontrollkontos nach § 7 Abs. 1 Artikel 141-Gesetz
Ende 2022**

- in Mio. Euro -	
Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2021¹	2.309,6
+ Veränderung des Kontrollkontos im Haushaltsjahr 2022	40,6
<u>nachrichtlich:</u>	
Nach Artikel 141-Gesetz maximal zulässige Nettokreditaufnahme im Jahr 2022	-1.889,9
abzgl. Nettokreditaufnahme im Jahr 2022 (Tilgung)	-200,5
zzgl. Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage	1.730,0
= Bestand des Kontrollkontos Ende Haushaltsjahr 2022	2.350,2

¹ einschließlich einer nachträglichen Erhöhung des Kontrollkontos um 7,8 Mio. Euro als Folge der Bemerkungen 2021 des Hessischen Rechnungshofs (Drs. 20/9569, Seite 36 f.)

4. Umsetzung der nach § 7 Abs. 2 erforderlichen Anpassungsschritte

Entfällt.

Michael Boddenberg

Hessischer Minister der Finanzen